

Änderung der Register-Richtlinien (RegRL 2007)

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 18.10.2024 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 4.6.2007 für das Geschäfts- und Beurkundungsregister idF 20.4.2023 (Register-Richtlinien, RegRL 2007)“ werden gemäß §§ 82 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 140a Abs. 2 Z 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 4.6.2007 für das Geschäfts- und Beurkundungsregister idF 18.10.2024 (Register-Richtlinien, RegRL 2007)“
2. In Punkt 1.2.3 wird das Wort „Beurkundung“ durch die Wortfolge „notariellen Amtshandlung“ ersetzt.
3. In Punkt 1.2.5.1 wird das Wort „Zunamen“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.
4. Nach Punkt 1.2.5.4 wird folgender Punkt 1.2.5.5 angefügt:
„1.2.5.5 die Art der Identitätsfeststellung der handelnden Personen, die Daten des amtlichen Lichtbildausweises bzw. der sonstigen Urkunden bzw. der Feststellung der Identität der Identitätszeugen.“
5. In Punkt 1.2.6 wird die Wortfolge „der Beurkundung“ durch die Wortfolge „des Vertrags oder Geschäfts“ ersetzt.
6. Punkt 1.2.6.3 entfällt.
7. Nach Punkt 1.2.6 wird folgender Punkt 1.2.6a eingefügt:
„1.2.6a den Wert in Euro, wenn dieser in der Urkunde bestimmt ist,“
8. Punkt 1.2.7 lautet:
„1.2.7 die Form der Errichtung
 - in Papierform vor dem Notar errichtet
 - elektronisch vor dem Notar errichtet
 - zur Gänze elektronisch unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit errichtet (§ 69b Abs. 1 NO)
 - teilweise elektronisch unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit errichtet (§ 69b Abs. 4a NO)“
9. Nach Punkt 1.2.7 wird folgender Punkt 1.2.7a eingefügt:
„1.2.7a Angaben zu den in § 140d Abs. 1 NO beschriebenen Risikofaktoren für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung gemäß der Rf-RL in der jeweils geltenden Fassung.“
10. Punkt 1.2.9.7 entfällt.

11. Nach Punkt 1.3.1.7 wird folgender Punkt 1.3.1.8 eingefügt:
„1.3.1.8 Im Falle von Hinweisen auf Erstattungen von Verdachtsmeldungen (§ 36c NO) an die A-FIU, Anordnungen der A-FIU auf Unterbleiben bzw. Aufschub der Amtshandlung sowie Auskunftsanfragen der A-FIU gemäß Punkt 4. Rf-RL sind diese Hinweise beim jeweiligen Registereintrag zu vermerken oder in Form eines eingelegten Blatts zu dokumentieren.“
12. Nach Punkt 1.3.2.9 wird folgender Punkt 1.3.2.10 eingefügt:
„1.3.2.10 Im Falle von Hinweisen auf Erstattungen von Verdachtsmeldungen (§ 36c NO) an die A-FIU, Anordnungen der A-FIU auf Unterbleiben bzw. Aufschub der Amtshandlung sowie Auskunftsanfragen der A-FIU gemäß Punkt 4. Rf-RL sind diese Hinweise, wenn der Ausdruck des Geschäftsregisters bereits erfolgt ist, gesondert auszudrucken und dem bereits ausgedruckten Geschäftsregister anzuschließen und zu binden und unter Beifügung des Amtssiegels zu unterzeichnen.“
13. Punkt 2.2.3 lautet:
„2.2.3 Art und Gegenstand der Beurkundung“
14. Nach Punkt 2.2.3 wird folgender Punkt 2.2.3a eingefügt:
„2.2.3a den Wert des beurkundeten Geschäfts in Euro, wenn dieser aus der Urkunde ersichtlich ist,“
15. Punkt 2.2.4 lautet:
„2.2.4 den Tag der Beurkundung, das ist das Datum der vor dem Notar geleisteten oder ihm gegenüber anerkannten Unterschrift oder Signatur oder des Handzeichens bzw. der Tag der Ausstellung des Lebenszeugnisses oder der Vorweisung der Urkunde“
16. In Punkt 2.2.6 wird das Wort „Art“ durch das Wort „Form“ ersetzt.
17. Punkt 2.2.7 lautet:
„2.2.7 die Art der Identitätsfeststellung der handelnden Personen, die Daten des amtlichen Lichtbildausweises bzw. der sonstigen Urkunden bzw. der Feststellung der Identität der Identitätszeugen“
18. Nach Punkt 2.2.10 wird folgender Punkt 2.2.10a eingefügt:
„2.2.10a Angaben zu den in § 140d Abs. 1 NO beschriebenen Risikofaktoren für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung gemäß der Rf-RL in der jeweils geltenden Fassung.“
19. Nach Punkt 6.7 wird folgender Punkt 6.8 angefügt:
„6.8 Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 18.10.2024 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit 1.1.2025 in Kraft.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.ihr-notariat.at>) am 31.10.2024 und bekanntgemacht in der NZ 2024, S. 606 ff. (Ausgabe November 2024).]

